



Kallnach
Die Gemeinde

EINWOHNERGEMEINDE KALLNACH

Verordnung über die Tageschule

VORBEMERKUNG

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kallnach, gestützt auf

- das Organisationsreglement der Gemeinde Kallnach vom 16. August 2020
- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Tagesschulreglement Kallnach

beschliesst:

Art. 1

Organisation

¹ Die Tagesschule bildet organisatorisch einen Teil der Volksschule.

² Die Tagesschule liegt in der strategischen Gesamtverantwortung des Ressorts «Bildung und Sport».

³ In der operativen Gesamtverantwortung sind Schulleitung und Tagesschulleitung gleichgestellt und unterstehen der Gesamtverantwortung des Ressorts «Bildung und Sport».

Art. 2

Finanzierung

Die Tagesschule finanziert sich durch:

- a) die Beiträge der Erziehungsberechtigten nach kantonalem Tarif
- b) die Beiträge des Kantons Bern
- c) die Beiträge der Gemeinde Kallnach
- d) die Mahlzeitengebühren der Erziehungsberechtigten

Art. 3

Angebot

¹ Die Tagesschule bietet während der Schulzeit eine familien- und schulergänzende Betreuung ausserhalb des Unterrichts für alle Kinder und Jugendlichen an, welche die Schule oder den Kindergarten der Gemeinde Kallnach besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen (mit Ausnahme der Ferienbetreuung).

² Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module:

- a) Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b) Mittagsbetreuung
- c) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule, aufgeteilt auf gesamthaft vier Module.

⁶ Die Anmeldebestätigung erfolgt nach Ablauf der Anmeldefrist, sofern der Schwellwert für das jeweilige Modul erreicht wurde.

Art. 6

Betreuungsschlüssel

¹ Pro zehn Schülerinnen und Schülern ist mindestens eine Betreuungsperson einzusetzen.

² Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.

Art. 7

Mutationen / Kündigungen

¹ In begründeten Fällen können Anpassungen oder Kündigungen der Betreuungszeiten auf das 2. Semester erfolgen. Eine entsprechende Meldung muss bis am 31. Dezember bei der Tagesschulleitung platziert werden.

² Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.

³ Eine Anmeldung für bestehende Betreuungsmodule ist im Verlauf des Schuljahres möglich, sofern die Betreuungskapazitäten in der Tagesschule ausreichen.

Art. 8

Ausschluss

¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden.

² Die Aufnahme eines Kindes in die Tagesschule im folgenden Schuljahr kann verweigert werden, wenn offene Rechnungen von Gebühren (Betreuung und Mahlzeiten) vorhanden sind.

³ Über einen allfälligen Ausschluss entscheidet der Bildungsausschuss.

Art. 9

Gebühren

¹ Die Berechnung der Betreuungsgebühren richtet sich nach der kantonalen Tagesschulverordnung.

² Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.

³ Über das Angebot an den schulfreien Weiterbildungstagen der Lehrpersonen entscheidet der Bildungsausschuss.

⁴ Die Schülerinnen und Schüler werden während ihrer Zeit in der Tagesschule altersgerecht und fachlich kompetent betreut.

⁵ Während des Schuljahres bietet die Tagesschule in der Regel für zwei Wochen eine Ferienbetreuung an.

⁶ Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Art. 4

Leitung

¹ Die Tagesschule hat eine eigene Leitung.

² Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildet und wird nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Kallnach öffentlich-rechtlich angestellt.

³ Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich. Sie pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und gewährleistet eine bedarfsgerechte Information.

⁴ Die Tagesschulleitung ist dem Ressort «Bildung und Sport» unterstellt.

⁵ Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen sind in der Organisationsverordnung Bereich Schule der Gemeinde Kallnach geregelt.

Art. 5

Anmeldung

¹ Die definitive Anmeldung erfolgt nach Erhalt des Stundenplanes für das folgende Schuljahr. Sie ist rechtsverbindlich für ein Schuljahr.

² Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

³ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Tagesschule. Das Ressort «Bildung und Sport» entscheidet über die Durchführung der einzelnen Module.

⁴ Die Schwellwerte für die Durchführung sind im Anhang geregelt.

⁵ Die Anmeldung für die Ferienbetreuung des Kalenderjahres erfolgt im Frühling. Sie ist rechtsverbindlich für ein Kalenderjahr. Nachmeldungen sind bis 4 Wochen vor den Ferien möglich, sofern noch Plätze frei sind und die Durchführung der Ferienbetreuung garantiert ist.

³ Die Erziehungsberechtigten haben sämtliche Angaben zu belegen.

⁴ Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird grundsätzlich die maximale Gebühr pro Betreuungsstunde erhoben. Zur Überprüfung von Unklarheiten ermächtigen die Erziehungsberechtigten die Finanzverwaltung der Gemeinde bei der Steuerverwaltung des Kantons Auskunft über die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) einzuholen.

⁵ Die Kosten für die Ferienbetreuung werden durch den Bildungsausschuss definiert.

⁶ Die Gebühr für Mahlzeiten wird im Anhang geregelt. Sie soll im Rahmen der durchschnittlichen effektiven Kosten für das Essen liegen, wobei von einem marktüblichen Preis ausgegangen wird.

⁷ Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.

Art. 10

Rechnungsstellung und Inkasso

¹ Verbindlich angemeldete Einheiten (Betreuung) werden auch bei Abwesenheit verrechnet. Ausnahmen siehe Artikel 12.

² Die Betreuungsgebühr und die Mahlzeiten werden in Monatsrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung der Gemeinde.

³ Basis für die Rechnungsstellung ist die Anmeldebestätigung.

Art. 11

Versicherung

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde haftpflichtversichert.

Art. 12

Abwesenheiten

¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Gebühren zur Folge.

² Ausnahmen aufgrund Anpassungen im Schulbetrieb (Spezialunterricht, Schulreisen, Landschulwochen etc.) haben nur einen Gebührenerlass zur Folge, wenn sie rechtzeitig (d.h. nach Bekanntgabe) durch die Erziehungsberechtigten der Tagesschulleitung gemeldet werden.

³ Bei krankheits- oder unfallbedingten Abwesenheiten, die länger als eine Schulwoche andauern, werden die Gebühren erlassen.

Art. 13

Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat genehmigt die strategische Ausrichtung der Tagesschule.

² Der Gemeinderat erlässt eine Tagesschulverordnung Kallnach.

³ Die/Der Ressortvorsteher/in genehmigt das Leitbild der Tagesschule.

Inkrafttreten

Die Tagesschulverordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Beraten und beschlossen durch den Gemeinderat Kallnach am 17. Februar 2026

Gemeinderat Kallnach



Fabian Mori
Gemeindepräsident



Beat Läderach
Gemeindeschreiber

Anhang

Anhang 1 Gebühren

Frühstück	CHF 3.00
Mittagessen	CHF 10.00
Nachmittag («zVieri»)	CHF 3.00

Anhang 2 Schwellwerte

Morgenmodul	mind. 3 Anmeldungen
Mittagsmodul	mind. 5 Anmeldungen
Nachmittagsmodule	durchschnittlich mind. 5 Anmeldungen pro Nachmittagsmodul
Ferienbetreuung	mind. 3 Anmeldungen pro Tag